

## Beförderungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Strecken und Linien der im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (in der Folge VGN genannt) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen. Die Strecken und Linien, auf denen der Tarif innerhalb des Verbundraumes gilt, sind in Anlage 2 (nicht veröffentlicht) aufgeführt.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.

(3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Eisenbahnverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(4) Die Fahrgäste werden darauf hingewiesen, dass in Bahnhöfen und deren Zwischengeschossen (R-, S- und U-Bahn), an Haltestellen und sonstigen öffentlich zugänglichen Anlagen eine Videoüberwachung (Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen) durch die Verkehrsunternehmen stattfindet.

### § 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs es zuläßt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Personal (Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen), das nach Möglichkeit dafür Sorge trägt, dass Fahrgäste mit Kind in Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.

### § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Von der Beförderung sind Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten;
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres (= 6. Geburtstag) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (= 4. Geburtstag) werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf seine Aufforderung hin sind das Fahrzeug oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

#### § 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen und Sachen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen.
7. in hierfür nicht besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen oder in den U-Bahnhöfen innerhalb der Sperranlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
9. das Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen,
10. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder

zu überqueren sowie U-Bahn-Tunnel außerhalb der Bahnsteige zu betreten.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Versuchsweise können Fahrgäste auf allen Omnibuslinien des VGN ab 20.00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich die Fahrerin bzw. der Fahrer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch dem/der Fahrer/in rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitgeteilt haben. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Der Zugang zu freien Plätzen, zu Ausstiegen oder zu Entwertern darf nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen (Haltestellenzeichen HH) verlassen anfährende zweite Züge die Haltestelle ohne nochmaligen Halt zum Zusteigen.

Jeder, der sich innerhalb der Sperranlagen von U-Bahnhöfen aufhält, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen werden die von den Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungsentgelte erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens angefordert werden, so wird ein Bearbeitungsentgelt von EUR 5,- erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind.

(7) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in Fällen des § 6 Absatz 8 und des § 7 Absatz 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt beziehungsweise auslöst, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfah-

ren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von EUR 15,- zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Schienenverkehr beträgt dieser Betrag EUR 200,-, es sei denn der Fahrgast weist insoweit nach, dass dem Verkehrsunternehmen ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.

(9) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

## § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise nach den Tarifbestimmungen ausgegeben. Wird die Möglichkeit genutzt, nach 20.00 Uhr zwischen zwei Haltestellen auszusteigen, berechnet sich der Fahrpreis nach der dem Ausstieg folgenden, im Fahrplan aufgeführten Haltestelle.

(2) Kaufmöglichkeiten bestehen bei Verkaufsstellen, stationären Fahrausweisautomaten, Fahrern in Bussen sowie im Internet. Bei Schienenverkehrsmitteln sind Fahrausweise (außer Zeitfahrausweisen) nur aus Fahrausweisautomaten erhältlich. In den Zügen werden keine Fahrausweise verkauft. Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.

(3) Der Fahrgast muss beim Betreten des Fahrzeugs mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen sein. In den Bussen mit Fahrausweisverkauf kann der Fahrausweis nach dem Betreten gelöst oder gestempelt (entwertet) werden. Dies hat unverzüglich und unaufgefordert zu geschehen.

(4) Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises zu überzeugen. Er hat ihn bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Fahrausweise, die aus Fahrausweisautomaten oder Fahrscheindruckern im Fahrzeug gekauft werden (ausgenommen Streifenkarten), sind bereits gestempelt. Streifenkarten und Fahrausweise, die im Vorverkauf bei Verkaufsstellen erworben werden – ausgenommen Zeitfahrausweise – werden zur Fahrt erst durch Stempelung gültig. Die Stempelung ist vom Fahrgast an den Entwertergeräten vorzunehmen, und zwar

- auf Bahnhöfen und Haltestellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen vor Betreten des Fahrzeugs,
- auf U-Bahnhöfen an den Sperrern zu den Bahnsteigen,
- im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs.

Soweit in den Fahrzeugen Entwertergeräte nicht vorhanden

sind, wird die Stempelung vom Personal im Fahrzeug vorgenommen; diesem sind die Fahrausweise unaufgefordert und unverzüglich zum Stempeln zu übergeben.

Abweichungen hiervon werden örtlich bekanntgegeben.

Der Fahrgast hat sich bei der Stempelung davon zu überzeugen, dass

- das betreffende Feld noch keine Stempelung aufweist,
- nach der Stempelung in dem Feld ein richtiger und sichtbarer Aufdruck vorhanden ist und
- bei Streifenkarten die der Anzahl der Benutzer und der Fahrstrecke entsprechende Anzahl von Streifen gestempelt wird.

Die Bedienungshinweise an den Stempelautomaten (Entwerter) sind zu beachten.

#### (6) Anschlussfahrausweise zu Zeitkarten

Zu Zeitkarten kann für Fahrten, die an den zeitlich/räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte anschließen, ein Anschlussfahrausweis (Einzelfahrt oder Streifenkarte) gelöst werden.

Für die Anschlussstrecke ist die Preisstufe für die Gesamtstrecke (einschließlich der Anschlussstrecke) abzüglich der für die Gesamtstrecke vorhandenen Tarifstufen der Zeitkarte (ohne „+T“ der Zeitkarte) zu ermitteln. Für jede Anschlussstrecke ist mindestens die Preisstufe K, für beide Fahrausweise zusammen höchstens die Preisstufe 10 zu bezahlen. Der Anschlussfahrausweis muss vor/bei Fahrtantritt gelöst und gestempelt sein.

Hinsichtlich der Gültigkeit für den Anschlussfahrausweis gilt:

- Anschlussfahrausweise im Zusammenhang mit der zeitlichen Gültigkeit der Zeitkarte. Der Anschlussfahrausweis muss ab/bis zu einem fahrplanmäßigen Halt des benutzten Verkehrsmittels gültig sein.

- Anschlussfahrausweise im Zusammenhang mit der räumlichen Gültigkeit der Zeitkarte. Der Anschlussfahrausweis muss ab/bis zu der Tarifgrenze der Zeitkarte gültig sein.

Ein Anschlussfahrausweis gilt nur für eine Fahrt und in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem er gelöst ist; seine Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen beider Fahrausweise.

(7) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(8) Beanstandungen zu Fahrausweisen sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

## § 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über EUR 10,- zu wechseln und Ein-/Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Kann das Fahrpersonal Geldbeträge über EUR 10,- nicht wechseln, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der darauf angegebenen Stelle abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

Das Fahrpersonal ist berechtigt, Geld ausländischer Währung sowie DM zurückzuweisen.

(2) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise, des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

## § 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert werden,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als zu zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. nicht mit gültiger Wertmarke oder nicht mit einem Passbild versehen sind, soweit dieses in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Das Beförderungsentgelt für diese eingezogenen bzw. ungültigen Fahrausweise wird nicht erstattet.

(2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.

(3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld

und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen, es sei denn, die unrechtmäßige Einziehung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verkehrsunternehmens.

## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen für diese Fahrt gültigen Fahrausweis verläßt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Stempelung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn für mitgeführte Hunde oder Fahrräder kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden kann.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt EUR 40,-. Es kann in Ausnahmefällen aus Billigkeit im Verwaltungsweg ganz oder teilweise erstattet oder erlassen werden. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage das erhöhte Beförderungsentgelt sofort ganz oder teilweise zu entrichten, so erhält er

über den gezahlten Teilbetrag eine Quittung und über den nicht gezahlten Betrag eine Zahlungsaufforderung. Quittung und Zahlungsaufforderung gelten bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der angegebenen Preisstufe des Gemeinschaftstarifs für den VGN als gültiger Fahrausweis. Aus einem für die zurückgelegte Strecke beanstandeten Fahrausweis ergibt sich kein Erstattungsanspruch. Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Muss der nicht gezahlte Betrag nach Ablauf von 10 Tagen von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von EUR 5,- erhoben. Es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von Absatz 1 Nr. 2 auf EUR 7,-, wenn der Fahrgast innerhalb von 10 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitfahrausweise.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

(5) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis (sofern es sich nicht um einen Fahrausweis gemäß Abschnitt 2 handelt) nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig bezüglich der Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens zu stellen.

(2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Verbundpasses und der Wertmarke anteilig (Anlage 7 – nicht veröffentlicht) erstattet.

Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall mit Datumsangabe vorgelegt wird. Anträge sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3,
2. bei gemäß § 8 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,

3. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt von EUR 2,- sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen bei Erstattungen, wenn diese auf Grund von Umständen beantragt werden, die die Verkehrsunternehmen zu vertreten haben.

(5) Für die Erstattung des Fahrgeldes von Zeitfahrausweisen im Abonnement gelten die Bestimmungen in 5.2.1.5. der Tarifbestimmungen.

(6) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der

Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Die Erstattung von Beförderungsentgelt nach §10 Abschnitt 1 bis 6 des VGN-Gemeinschaftstarifs oder entsprechende Mobilitätsgarantien der Verkehrsunternehmen können nur in Anspruch genommen werden, wenn für das gleiche Ereignis nicht bereits Ansprüche aus den gesetzlichen Regelungen gegen den vertraglichen Beförderer geltend gemacht wurden oder noch geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen).

Als gegenüber dem Regeltarif stark rabattierte Angebote werden für gemäß VGN-Gemeinschaftstarif C Sonderbedingungen Ziffer 1 ausgegebenen Fahrausweise (z. B. KombiTicket) sowie Berechtigungen entsprechend der Vereinbarungen City-Ticket und Fahren&Fliegen keine Entschädigungen geleistet.

## § 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. In der Regel sind nur Sachen mit einem Platzbedarf bis zu 0,4 m<sup>2</sup> zugelassen.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder, Gehhilfen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Rollstühle von Behinderten mitgenommen werden können. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

(4) Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Er haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

(6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Durch die Unterbringung dürfen die Durchgänge nicht behindert und der Platz für die Personenbeförderung nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VGN ist im Kapitel Fahrradmitnahme geregelt.

## § 12 Beförderung von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert; sie sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung.

(3) Hunde werden vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit, wenn sie in geschlossenen Behältern oder Tragetaschen oder als gekennzeichnete Führungshunde mitgeführt werden.

(4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. Dies gilt insbesondere für Führungshunde im Sinne des SGB 9 § 145 – Sozialgesetzbuch.

(5) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden.

## § 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn dieser sich als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder

Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Für Fundsachen wird bis zur Ablieferung an das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Verlierer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkehrsunternehmens haftet.

Der Verlierer hat sich zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall auszuweisen und seine vollständige Anschrift anzugeben.

(2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache. Bei Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, ist eine Bekanntmachung mit Fristsetzung nicht erforderlich.

(3) Für die Aufbewahrung und Abholung von Fundsachen bei Fundbüros gelten deren Bestimmungen und Gebühren.

## § 14 Haftung

(1) Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000,-.

(2) Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(3) Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, außer die Verkehrsunternehmen haben dies durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### § 15 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

### § 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.